

1. Allgemeine Regelungen

Die in diesen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen gelten für alle der von der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH, Schützenstr. 80-82, 56068 Koblenz („Unternehmen“) herausgegebenen eTicket-Karten („Nutzermedium“). Das eTicket Deutschland wird als moderne, schnelle und sichere Alternative zur weiterhin bestehenden Möglichkeit der Nutzung eines Papierfahr Scheines angeboten. Aktuell gibt das Unternehmen die Karte zum Erwerb von vergünstigten Einzelfahr Scheinen, sowie in Form des Deutschlandtickets aus.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Die Chipkarte („Nutzermedium“) wird von dem Unternehmen herausgegeben. Der Inhaber („Nutzer“) der eTicket-Karte kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen im Inland

- elektronische Fahr Scheine für Beförderungsleistungen von der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH auf dem Nutzermedium speichern,
- Beförderungsleistungen von VDV-EFM- Vertragsunternehmen über die auf dem Nutzermedium hinterlegte automatische Fahrberechtigung in Anspruch nehmen und
- Fahrberechtigungen in Form des eTicktes bei der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (elektronische Fahr Scheine) bargeldlos bezahlen. Die Bezahlung erfolgt aus einem auf das Nutzermedium geladenen Guthaben („Zahlungsfunktion Guthaben anonym vorausbezahlt“).

3. Fahrberechtigungen

3.1. Elektronische Fahr Scheine („EFS“)

EFS, mit denen der Nutzer Beförderungsleistungen für bestimmte VDV-EFM-Vertragsunternehmen nach Maßgabe der für diese jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen in Anspruch nehmen kann, können auf dem Nutzermedium gespeichert werden.

3.2. Automatische Fahrberechtigung („AFB“)

Der Nutzer verfügt über eine auf dem Nutzermedium hinterlegte AFB, mit der Beförderungsleistungen von bestimmten VDV-EFM- Vertragsunternehmen nach Maßgabe der für diese jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen – ohne gesonderten Erwerb einer sonstigen Fahrberechtigung - in Anspruch genommen werden können. VDV-EFM-Vertragsunternehmen, die AFB akzeptieren, sind an dem entsprechenden auf dem Nutzermedium aufgeprägten Akzeptanzsymbol zu erkennen.

Die Erfassung der in Anspruch genommenen Beförderungsleistung erfolgt - abhängig von dem Erfassungsverfahren, das das VDV- EFM-Vertragsunternehmen einsetzt – dadurch, dass der Nutzer bei Inanspruchnahme der Beförderungsleistung das Nutzermedium entweder lediglich bei sich trägt oder an einem kontaktlosen Erfassungsgerät vorbeiführt. Der Nutzer wird von den VDV-EFM- Vertragsunternehmen in geeigneter Weise darauf hingewiesen, welches Erfassungsverfahren von ihnen eingesetzt wird.

Beförderungsleistungen über die auf dem Nutzermedium hinterlegte AFB hinaus können nicht in Anspruch genommen werden. Dies wird insbesondere immer dann der Fall sein, wenn die auf dem Nutzermedium hinterlegte Zahlungsfunktion gesperrt ist.

3.3. Einsatz von AFB bei gespeicherten EFS

Sofern auf einem Nutzermedium, auf dem eine gültige AFB hinterlegt ist, ein oder mehrere gültige EFS gespeichert sind, werden zunächst die gültigen EFS für die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung des VDV-EFM-Vertragsunternehmens eingesetzt. Soweit der oder die auf dem Nutzermedium gespeicherten gültigen EFS für die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung nicht ausreichen, erfolgt diese auf Grundlage der gültigen AFB.

4. Entgelte

4.1. Höhe der Entgelte

Das Unternehmen ist berechtigt, vom Nutzer für die von ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Ausgabe des Nutzermediums („Nutzermedium-Vertrag“) erbrachten Leistungen Entgelte zu berechnen. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus dem jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen gültigen Preisverzeichnis.

4.2. Änderung von Entgelten

Das Unternehmen kann die Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) ändern. Es wird dem Nutzer diese Änderungen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Nutzer den Nutzermedium-Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Nutzer, werden die erhöhten Entgelte für den gekündigten Nutzermedium-Vertrag nicht zugrunde gelegt.

5. Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten des Nutzers

5.1. Sichere Verwahrung des Nutzermediums

Der Nutzer hat das Nutzermedium mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um es vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Jede Person, die in den Besitz des Nutzermediums gelangt, hat die Möglichkeit, ohne Einsatz eines Identifikationsmerkmals die darauf gespeicherten EFS zu verbrauchen und/oder das Nutzermedium zu Bezahlzwecken zu verwenden, solange das Nutzermedium noch nicht gesperrt worden ist.

5.2. Pflichten bei Verlust und missbräuchlicher Verwendung

Stellt der Nutzer den Verlust seines Nutzermediums oder eine missbräuchliche Verwendung seines Nutzermediums fest, hat er unverzüglich das Unternehmen zu informieren, um das Nutzermedium sperren zu lassen. Nach Verlustbenachrichtigung wird das Unternehmen das Nutzermedium sperren. Im Falle der missbräuchlichen Verwendung des Nutzermediums hat der Nutzer darüber hinaus unverzüglich Strafanzeige bei der Polizei zu erstatten.

5.3. Pflichten bei Funktionsuntüchtigkeit des Nutzermediums

Im Fall der Funktionsuntüchtigkeit des Nutzermediums hat der Nutzer zum Fahrtantritt ein herkömmliches Ersatzticket zu lösen. Er ist sodann verpflichtet, sich mit dem Unternehmen zur Fehlerbehebung in Verbindung zu setzen. Die Kosten für das Ersatzticket werden dem Nutzer durch das Unternehmen erstattet, sofern er die Funktionsuntüchtigkeit des Nutzermediums nicht zu vertreten hat.

5.4. Mitteilung der Änderung der persönlichen Daten

Der Nutzer hat dem Unternehmen jede Änderung seiner persönlichen Daten sowie seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht hat der Nutzer dem Unternehmen hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder hierdurch entstehenden sonstigen Schaden zu ersetzen.

6. Erstattung von EFS bei Verlust des Nutzermediums

Der Nutzer hat bei Verlust des Nutzermediums gegen das Unternehmen aus dieser Geschäftsbeziehung keinen Anspruch auf Ersatz der auf dem Nutzermedium gespeicherten EFS. Ein etwaiger Ersatzanspruch gegen das VDV-EFM-Vertragsunternehmen, bei dem der Nutzer den jeweiligen EFS erworben hat, richtet sich nach den für dieses VDV-EFM-Vertragsunternehmen geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen.

7. Eigentum und Gültigkeit des Nutzermediums

7.1. Eigentum

Das Nutzermedium bleibt im Eigentum des Unternehmens.

7.2. Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer des Nutzermediums ist auf diesem aufgeprägt. Mit Ausgabe eines neuen Nutzermediums, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit des Nutzermediums ist der Nutzer verpflichtet, das alte Nutzermedium unverzüglich an das Unternehmen zurückzugeben, bzw. zu vernichten. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzermediums darauf gespeicherten gültigen EFS und das zu diesem Zeitpunkt darauf geladene Guthaben werden ausbezahlt bzw. verlieren die Gültigkeit.

8. Kündigungsrecht des Nutzers

Der Nutzer kann den Nutzermedium-Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

9. Kündigungsrecht des Unternehmens

9.1. Kündigung mit Kündigungsfrist

Das Unternehmen kann den Nutzermedium-Vertrag mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen kündigen. Das Unternehmen wird den Nutzermedium-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies die berechtigten Belange des Nutzers erfordern.

9.2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Kündigungsfrist

Das Unternehmen kann den Nutzermedium-Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Nutzer seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag innerhalb einer von dem Unternehmen gesetzten angemessenen Frist in einem nicht unerheblichen Maße nicht nachkommt,
- der Nutzer das Nutzermedium zu Betrugszwecken manipuliert,
- der Nutzer das Nutzermedium vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, oder
- der Nutzer schwerwiegende Verstöße gegen sonstige Pflichten aus dem Nutzermedium-Vertrag begeht.

10. Folgen der Beendigung des Nutzermedium-Vertrags

10.1. Erlöschen der Verwendungsberechtigung und Rückgabe des Nutzermediums

Mit Wirksamwerden einer Kündigung oder im Falle der Beendigung des Nutzermedium-Vertrags aus sonstigen Gründen („Beendigung des Nutzermediums-Vertrags“) ist der Nutzer nicht mehr zur Verwendung des Nutzermediums berechtigt. Der Nutzer hat das Nutzermedium in diesem Falle unverzüglich und unaufgefordert an das Unternehmen zurückzugeben.

10.2. Erstattung gespeicherter EFS

Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzermediums auf diesem gespeicherten gültigen EFS werden nach Rückgabe des Nutzermediums von dem VDV-EFM-Vertragsunternehmen, bei dem der Nutzer den jeweiligen EFS erworben hat, nach Maßgabe der für dieses VDV-EFM-Vertragsunternehmen jeweils geltenden Beförderungs- und Tarifbedingungen erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung gegen das Unternehmen aus dieser Geschäftsbeziehung besteht nicht.

10.3. Erstattung von nicht verbrauchtem Guthaben

Ein zum Zeitpunkt der Rückgabe des Nutzermediums darauf geladenes Guthaben wird nach Wahl des Nutzers entweder in bar oder auf ein von dem Nutzer angegebenes Konto erstattet.

10.4. Sofortige Fälligkeit der Ansprüche des Unternehmens

Mit Beendigung des Nutzermediums-Vertrags werden sämtliche Ansprüche des Unternehmers gegen den Nutzer aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.

11. Sperre und Einziehung des Nutzermediums, Folgen der Einziehung

11.1. Sperre und Einziehung

Das Unternehmen darf das Nutzermedium insgesamt oder für einzelne der in Ziffer 2. beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten sperren und/oder die Einziehung des Nutzermediums veranlassen, wenn es berechtigt ist, den Nutzermedium-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das Unternehmen ist zur Sperre und/oder Einziehung des Nutzermediums auch dann berechtigt, wenn die Verwendungsberechtigung des Nutzermediums durch Beendigung des Nutzermedium-Vertrags oder durch Gültigkeitsablauf des Nutzermediums endet.

11.2. Folgen bei Einziehung aufgrund Gültigkeitsablaufs

Wird das Nutzermedium infolge Gültigkeitsablauf eingezogen, gilt hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Einziehung auf dem Nutzermedium gespeicherten gültigen EFS und des zu diesem Zeitpunkt auf das Nutzermedium geladenen Guthabens die in Ziffer 7.2. Satz 3 angeordnete Rechtsfolge entsprechend.

11.3. Folgen bei Einziehung in sonstigen Fällen

In den sonstigen Fällen der Einziehung nach Ziffer A.10.1. gilt hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Einziehung auf dem Nutzermedium gespeicherten gültigen EFS und des zu diesem Zeitpunkt auf das Nutzermedium geladenen Guthabens die in Ziffer 10.2. und Ziffer 10.3. angeordneten Rechtsfolgen entsprechend.

12. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsbedingungen

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Nutzer schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Der Nutzer willigt ein, über Änderungen der AGB ggf. nur per E-Mail an die vom Nutzer zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse informiert

zu werden. Sie gelten als genehmigt, wenn der Nutzer nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen oder Ergänzungen schriftlich bei dem Unternehmen Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird das Unternehmen den Nutzer bei Bekanntgabe besonders hinweisen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist die Absendung des Widerspruchs an das Unternehmen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1. Geltung deutschen Rechts

Diese Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht.

13.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Unternehmens.

14. Bankverbindungsauskunft

Der Nutzer ermächtigt hiermit seine kontoführende Bank, dem Unternehmen bzw. der von diesem beauftragten Bank die Auskunft zu erteilen, dass die vom Nutzer angegebene Kontoverbindung tatsächlich bei der angegebenen Bank besteht. Auskünfte über die Bonität sind hiervon nicht umfasst.